

**91. Ordentliche Hauptversammlung der Koenig & Bauer AG
am Donnerstag, den 19. Mai 2016,
um 11:00 Uhr im Vogel Convention Center, Würzburg**

Erläuterung zu Punkt 1 der Tagesordnung gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Punkt 1 der Tagesordnung sieht die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB und zu den rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystemen nach § 289 Absatz 5 HGB) der Koenig & Bauer AG für das Geschäftsjahr 2015 und des gebilligten Konzernabschlusses nach IFRS und des Konzernlageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 315 Absatz 4 HGB) der Koenig & Bauer Unternehmensgruppe zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 vor.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist aus nachfolgenden Gründen nicht vorgesehen:

Die Entbehrlichkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ergibt sich daraus, dass der Jahresabschluss gemäß § 172 Satz 1 1. Halbsatz AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft festgestellt wurde und diese beiden Organe von der Möglichkeit des § 172 Satz 1 2. Halbsatz AktG in Verbindung mit § 173 AktG keinen Gebrauch gemacht haben.

Über den Konzernabschluss ist kein Beschluss zu fassen, da dieser vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 22. März 2016 der Gesellschaft gebilligt wurde. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung ist aber nur dann vorgesehen, wenn der Aufsichtsrat den Konzernabschluss nicht gebilligt hat (§ 173 Absatz 1 Satz 2 AktG). Erfolgen Feststellung und Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses – wie gesetzlich vorgesehen – durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft, so ist die Hauptversammlung gemäß § 175 Absatz 1 AktG nur zu deren Entgegennahme einzuberufen.

Hinsichtlich der Lageberichte der AG und des Konzerns, des Berichts des Aufsichtsrats und den in den Lageberichten enthaltenden erläuternden Berichten zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB und zu den rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystemen nach § 289 Absatz 5 (im Fall des Lageberichts der AG) sowie zu den Angaben nach § 315 Absatz 4 HGB (im Fall des Konzernlageberichts) sehen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 175 Absatz 2, 176 Absatz 1 AktG vor, dass diese den Aktionäre lediglich zugänglich gemacht werden müssen. Ferner haben der Vorstand gemäß § 176 Absatz 1 AktG seine Vorlagen sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Bericht des Aufsichtsrats jeweils in der Hauptversammlung zu erläutern.

Alle unter Punkt 1 der Tagesordnung aufgeführten Unterlagen können seit Einberufung der Hauptversammlung am 6. April 2016 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.kba.com/investor-relations/hauptversammlung/hv-2016/> eingesehen und abgerufen werden. Auf Wunsch wird die Koenig & Bauer AG den Aktionärinnen und Aktionären der Gesellschaft die Unterlagen auch gerne zusenden.

Auf der Hauptversammlung wird der Aufsichtsrat entsprechend der Vorgaben des § 176 Absatz 1 AktG seinen Bericht erläutern. Der Vorstand wird nach § 176 Absatz 1 AktG auf seine Vorlagen, insbesondere den Konzernabschluss und Konzernlagebericht, ebenfalls eingehen.

Würzburg, im April 2016

Der Vorstand
Koenig & Bauer AG
Friedrich-Koenig-Straße 4
97080 Würzburg